

Wer kann Mitglied werden?

Unsere Beratungsbefugnis stützt sich auf § 4 Nr. 11 StBerG

Wir erstellen Ihre **Einkommensteuererklärung** und beraten Sie gerne im Rahmen einer Mitgliedschaft bei **Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit, Unterhaltsleistungen** sowie bei **Renten- und Versorgungsbezügen** in unbegrenzter Höhe und auch, wenn daneben:

- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (z.B. Zinseinnahmen)
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** (z.B. Vermietung von Wohneigentum oder Verpachtung eines Grundstücks)
- **Sonstige Einkünfte** (z.B. Private Veräußerungsgeschäfte von vermietetem Wohneigentum)

erzielt werden, sofern diese Einnahmen insgesamt 13.000 € bzw. 26.000 € (im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten) nicht übersteigen, keine Gewinne und umsatzsteuerpflichtigen Umsätze vorliegen.

Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

Sind Sie interessiert?

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dürfen wir als Lohnsteuerhilfeverein nur unsere Mitglieder beraten und vertreten.

Mitglied werden – das können Sie im gesamten Bundesgebiet, wenn Sie z.B. Arbeitnehmer, Beamter, Soldat, Auszubildender, Pensionär oder Rentner sind.

Die nächstgelegene Beratungsstelle freut sich auf Ihren Besuch und wird Sie gerne informieren. Diese finden Sie im Internet unter www.LHRD.de oder rufen Sie uns an, kostenlos unter **0 800 / 97 84 800**.

Lohn- und Einkommensteuer

Deutschland e.V.
(Lohnsteuerhilfeverein)

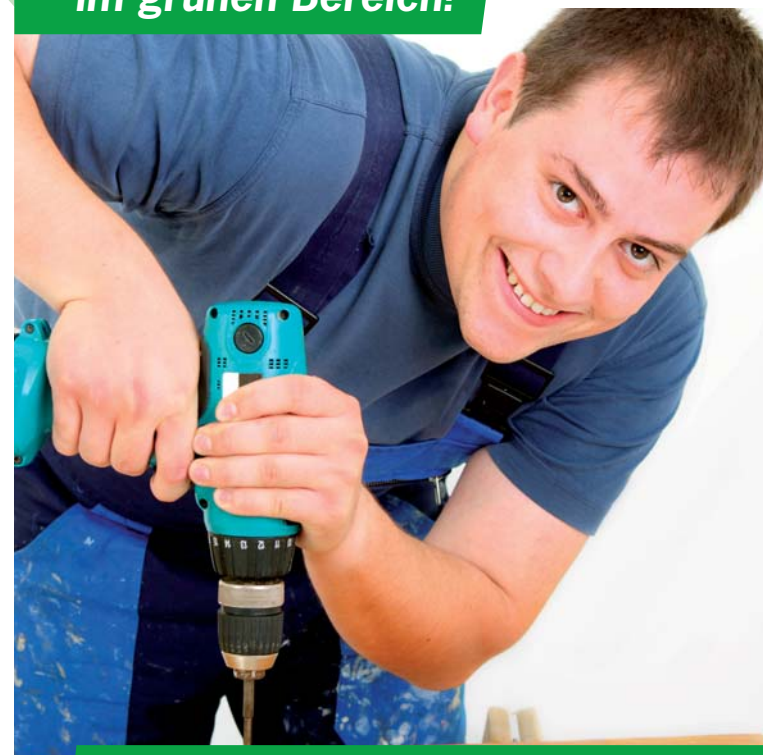
40 Jahre Vertrauen

HILFE
RING

Lohn- und Einkommensteuer
Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Lohnsteuerhilfeverein)
Alsfelder Straße 10 · 64289 Darmstadt
Telefon: 06151 - 97 84 84 · Fax: 06151 - 97 84 97
E-Mail: info@LHRD.de · www.LHRD.de

Ihre Handwerkerrechnungen

im grünen Bereich!



LHRD - wir regeln das für Sie!

Lohn- und Einkommensteuer

Deutschland e.V.
(Lohnsteuerhilfeverein)

40 Jahre Vertrauen

HILFE
RING

Wer sind wir?

Wer kennt das nicht: Die unliebsame und häufig auch verunsichernde alljährliche Herausforderung seine Steuererklärung zu erstellen.

Die Vielfalt der Bestimmungen, Formulare und Fachbegriffe verwirren. Welche Ermäßigungen oder Absetzmöglichkeiten gibt es? Solche Fragen und mehr stellen sich.

Es soll alles ausgeschöpft und richtig gemacht werden - aber auch bezahlbar sein!

Vertrauen Sie uns: Seit 40 Jahren setzen wir uns schon für die Interessen unserer Mitglieder ein. In einem flächendeckenden Netz von über 1.000 Beratungsstellen stehen wir jederzeit für die Probleme unserer rund 200.000 Mitglieder zur Verfügung.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft im Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. sind wir für Sie da! Sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich nach sozialen Gesichtspunkten orientiert, zuzüglich einer einmaligen Aufnahmegebühr.

In Ihrem Mitgliedsbeitrag sind sämtliche Leistungen eingeschlossen. Es fallen keine weiteren Gebühren an, unabhängig davon wie viel Aufwand entsteht.

Und wir bieten mehr als nur die Erstellung der Einkommensteuererklärung!



Besonders für Familien gibt es viele steuerliche Entlastungsmöglichkeiten



Handwerkerleistungen können steuerlich geltend gemacht werden

Handwerkerrechnungen

Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug

Unter den Begriff „Handwerkerleistungen“ fallen alle handwerklichen Tätigkeiten für **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen**.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Steuervergünstigung ist, dass der Handwerker „im Haushalt“, d.h. vor Ort, tätig war. Dabei kann es sich auch um einen Haushalt in einem anderen Land der Europäischen Union handeln.

Auf Antrag – im Rahmen der Steuererklärung – verringert sich die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen höchstens aber um **1.200 Euro** (ab 2009) im Jahr und pro Haushalt.

Begünstigt sind nur die reinen Arbeitskosten nicht jedoch der Materialaufwand. Daher ist bei **Rechnungsausstellung** auch darauf zu achten, dass Materialkosten und Arbeitsleistung getrennt ausgewiesen sind.

Voraussetzung für den steuerlichen Abzug ist das Vorliegen einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Handwerkers.

Das ist unsere Kompetenz

In kaum einem anderen Bereich ändern sich die rechtlichen Vorschriften so schnell und häufig und mit oftmals weitreichenden Folgen für die Betroffenen wie im Steuerrecht.

Das macht es unerlässlich immer auf dem aktuellsten Stand zu sein – für den Laien ist das nahezu unmöglich!

Wir bilden unsere Berater daher ständig weiter und stellen diesen fortlaufend aktuelle steuerfachliche Informationen zur Verfügung.

Darüber hinaus sind wir Mitglied im Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. (ZVL).



Die individuelle Beratung steht bei uns im Vordergrund

Auch als Rentner müssen Sie häufig eine Einkommensteuererklärung abgeben

